

Datum: 26. September 2024

Jahreshauptversammlung der Russell Investment Company II p.l.c. (die „Gesellschaft“), eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber

wir wenden uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber der Gesellschaft, um Ihnen mitzuteilen, dass die Direktoren der Gesellschaft (die „**Direktoren**“) beschlossen haben, eine Jahreshauptversammlung der Gesellschaft (die „**JHV**“) einzuberufen, die am 18. Oktober 2024 um 10:00 Uhr irischer Zeit in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfinden wird und als besondere Tagesordnungspunkte einen Vorschlag zur Änderung der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) enthält. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung der Gesellschaft sind in Anhang I dargelegt.

In diesem Dokument verwendete nicht anders definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1 Änderungen an der Satzung

- 1.1 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilsinhaber und der Anforderungen der Zentralbank werden bestimmte Änderungen an der Satzung vorgeschlagen wie nachstehend näher ausgeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind nicht inhaltlicher Natur, sondern vielmehr auf Änderungen beschränkt, die sicherstellen sollen, dass die Bestimmungen der Satzung der aktuellen Marktpraxis in Bezug auf Gründungskosten entsprechen. Daher sind die Direktoren der Auffassung, dass die Satzung aktualisiert werden sollte. In bestimmten Fällen erfordert dies zusätzliche Angaben und in anderen Fällen Änderungen an bestehenden Bestimmungen.

2 Nächste Schritte, vorgeschlagene Beschlüsse

- 2.1 Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind in **Anhang I** dieses Schreibens enthalten. Alternativ können Sie ein Exemplar der Satzung mit und ohne Markierung der Änderungen von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter beziehen. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, ohne weitere Vorankündigung an die Anteilsinhaber weitere unwesentliche Änderungen an der Satzung zur Genehmigung durch die Anteilsinhaber auf der JHV vorzunehmen. Weitere wesentliche Änderungen erfordern jedoch die Genehmigung der Anteilsinhaber, die vor der JHV davon in Kenntnis gesetzt werden.
- 2.2 Die neue G&S kann erst angenommen werden, wenn sie im Wege eines Sonderbeschlusses der Anteilsinhaber der Gesellschaft genehmigt wurde.
- 2.3 Qualifizierte Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie von mindestens 75 % der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen für und gegen jeden Beschluss unterstützt werden. Wird der in der Einladung dargelegte Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet, ist er für alle Anteilinhaber verbindlich, ungeachtet dessen, wie (oder ob) diese abgestimmt haben.
- 2.4 Zu diesem Zweck wird den Anteilsinhabern auf der für den 18. Oktober 2024 um 10.00 Uhr irischer Zeit anberaumten JHV folgender Sonderbeschluss vorgelegt:
- „Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“), die im Anhang I zum Rundschreiben vom [] 2024 zusammengefasst ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter bezogen werden kann, hiermit als die Satzung der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.“*

- 2.5 Die beschlussfähige Mehrheit für die JHV sind zwei (persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter) anwesende stimmberechtigte Anteilsinhaber für jeden Beschluss. Liegt innerhalb einer halben Stunde nach dem für die JHV anberaumten Zeitpunkt oder während einer JHV keine Beschlussfähigkeit vor, wird die JHV auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit am selben Ort oder einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort vertagt, den die Direktoren bestimmen können.
- 2.6 Sollten die Anteilsinhaber für die Änderungen stimmen, beabsichtigen die Direktoren, diese Änderungen gegebenenfalls in einer aktualisierten Satzung aufzunehmen, der zu gegebener Zeit erstellt und den Anlegern auf Anfrage vom Administrator kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

3 Zu ergreifende Maßnahmen

- 3.1 Um die in diesem Rundschreiben dargelegten Vorschläge zu prüfen, sollten Sie zunächst sämtliche beigefügten Unterlagen durchlesen.
- 3.2 In Anhang II zu diesem Rundschreiben finden Sie eine Mitteilung über eine JHV der Anteilsinhaber der Gesellschaft, die am 18. Oktober 2024 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet, auf der den Anteilsinhabern ein Sonderbeschluss zur Änderung der G&S vorgelegt wird. Die Anteilsinhaber sollten entweder abstimmen, in dem sie an der JHV teilnehmen oder, indem sie die diesem Rundschreiben beigefügte Stimmrechtsvollmacht ausfüllen und zurücksenden.
- 3.3 Eine Stimmrechtsvollmacht, die es Ihnen ermöglicht, auf der JHV abzustimmen, ist diesem Rundschreiben in Anhang III beigefügt. Bitte beachten Sie die auf das Formular aufgedruckten Hinweise, die Ihnen helfen, das Formular auszufüllen und zurückzusenden.
- 3.4 Um gültig zu sein, muss Ihre Stimmrechtsvollmacht spätestens 48 Stunden vor dem zur Veranstaltung der JHV oder der vertagten JHV festgesetzten Zeitpunkt in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder an einem anderen in der Mitteilung über die JHV angegebenen Ort eingehen. Wenn Sie einen Stimmrechtsvertreter ernannt haben, können Sie trotzdem an der JHV teilnehmen und abstimmen. Unter diesen Umständen ist der Stimmrechtsvertreter jedoch nicht berechtigt, in Ihrem Namen abzustimmen.

4 Datum des Inkrafttretens

- 4.1 Wird der Sonderbeschluss zur Genehmigung der Änderung an der G&S gefasst, treten die Änderungen in Kraft, sobald die aktualisierte G&S bei der Zentralbank und beim Companies Registration Office eingereicht ist.

5 Kosten

- 5.1 Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Änderung der Satzung werden von der Gesellschaft getragen.

6 Empfehlung

- 6.1 Die Direktoren sind der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung der G&S im besten Interesse der Anteilsinhaber in ihrer Gesamtheit ist. Sie empfehlen Ihnen dementsprechend, für den in der Mitteilung über die JHV dargelegten Sonderbeschluss zu stimmen.
- 6.2 Wir wären für Ihre Unterstützung der Beschlüsse durch persönliche Anwesenheit auf der JHV oder einen Stimmrechtsvertreter dankbar. Wenn Sie nicht an der JHV

teilnehmen möchten, füllen Sie bitte die beigefügte Vollmacht gemäß den darin enthaltenen Anweisungen aus.

- 6.3 Die aktualisierte Satzung der Gesellschaft ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft – 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland – und/oder von jedem der örtlichen Vertreter in den Ländern zu beziehen, in denen der Fonds registriert ist, u. a. in Deutschland am Sitz der deutschen Informationsstelle, Russell Investments Limited, Zweigniederlassung Frankfurt, OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2-4, D-60306 Frankfurt am Main und beim Schweizer Vertreter, REYL & Cie Ltd, Rue du Rhône 4, 1204 Genf.

Die Direktoren übernehmen die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

Bei Fragen in Bezug auf diese Angelegenheit sollten Sie sich entweder an Ihren Kundenbetreuer oder alternativ an Ihren Anlageberater wenden.

Wir danken Ihnen für Ihre fortgesetzte Unterstützung des Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor
für und im Namen von
Russell Investment Company II p.l.c.

Anhang I: Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung

Anhang II: Mitteilung über die JHV der Gesellschaft

Anhang III: Stimmrechtsvollmacht für die JHV der Gesellschaft

Anhang I
Russell Investment Company II p.l.c.
(die „**Gesellschaft**“),

eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

Es wird vorgeschlagen, dass die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) zur Berücksichtigung folgender Änderungen aktualisiert wird:

- a) **Betriebskosten und Aufwendungen:** Die Satzung wird dahingehend aktualisiert, dass die Gesellschaft und/oder die einzelnen Teilfonds und, sofern Aufwendungen oder Verbindlichkeiten spezifisch einer Klasse zuzuordnen sind, die betreffende Klasse bestimmte Aufwendungen und Verbindlichkeiten beziehungsweise gegebenenfalls ihren proportionalen Anteil daran zu tragen haben vorbehaltlich von Anpassungen zur Berücksichtigung von Aufwendungen und/oder Verbindlichkeiten, die einer oder mehreren Klassen zuzuordnen sind.
- b) **Bewertung von Vermögenswerten:** Die Satzung wurde zur Berücksichtigung aktualisiert, dass u. a. jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, zu dem geltenden Wechselkurs, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter als angemessen befindet, in die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet wird. Dieser Abschnitt wurde weiterhin zur Berücksichtigung aktualisiert, dass die Direktoren berechtigt sind, die Bewertung der Anteile eines Teilfonds mittels der Restbuchwertmethode durchzuführen, wobei die Anlagen der Gesellschaft anhand ihrer um die Abschreibung eines Agios oder den Disagio-Zuwaches bereinigten Anschaffungskosten bewertet werden, anstatt den aktuellen Marktwert der Anlagen zugrunde zu legen.
- c) **Geringfügige zusätzliche Aktualisierungen, darunter:**
 - a. Aktualisierungen, um die Anforderungen für einen schriftlichen Beschluss der Direktoren ausführlich zu beschreiben; und
 - b. sonstige zusätzliche Aktualisierungen, die im Zeitverlauf erforderlich sind.

**Russell Investment Company II Public Limited Company
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
(der „Fonds“)**

Eingetragen in Irland unter der Registrierungsnummer: 334632

Eingetragener Sitz

78 Sir John Rogerson's Quay

Dublin 2

Irland

HIERMIT TEILEN WIR IHNEN MIT, dass eine Jahreshauptversammlung (die „JHV“) der Gesellschaft am 18. Oktober 2024 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, zwecks Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte der Gesellschaft stattfindet:-

1. Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. März 2024 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;
2. Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer;
3. Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer;
4. Genehmigung und Annahme der geänderten Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“), eine diesbezügliche Zusammenfassung ist im Anhang I zum Rundschreiben vom 26 September 2024 enthalten, vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank; und
5. Sonstiges.

Datum: 26. September 2024

Im Auftrag der Direktoren

MFD Secretaries Limited

Company Secretary

Anmerkung: Ein zur Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf der JHV berechtigter Anteilinhaber kann sein Recht auf Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf einen Stimmrechtsvertreter übertragen. Eine juristische Person kann einen bevollmächtigten Vertreter ernennen, der in ihrem Namen teilnimmt, das Wort ergreift und abstimmt. Ein Stimmrechtsvertreter oder bevollmächtigter Vertreter muss kein Anteilsinhaber der Gesellschaft sein.

Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.00 Uhr (irischer Zeit) am 16. Oktober 2024 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen. Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und abstimmen kann, wenn er dies wünscht. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.

RUSSELL INVESTMENT COMPANY II PUBLIC LIMITED COMPANY
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
(der „Fonds“)

STIMMRECHTSVOLLMACHT FÜR DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Bitte ausfüllen:

Name des eingetragenen Anteilinhabers 1 _____
Eingetragene Adresse Zeile 1 _____
Eingetragene Adresse Zeile 2 _____
Eingetragene Adresse Zeile 3 _____
Eingetragene Adresse Zeile 4 _____
Kontonummer: _____

Ich/Wir _____ als Anteilsinhaber der vorstehend genannten Gesellschaft, ernenne(n) hiermit den Vorsitzenden der Gesellschaft oder andernfalls _____ oder _____ oder andernfalls Herrn Shane Toomey, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder andernfalls Herrn Brendan Byrne, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder andernfalls einen anderen Vertreter der MFD Secretaries Limited oder einen der Direktoren der Gesellschaft zu meinem/unserem Stimmrechtsvertreter und zur Abstimmung in meinem/unserem Namen auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die am 18. Oktober 2024 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet sowie auf jeder Vertagung dieser Versammlung.

Bitte geben Sie mit einem „X“ in den hierfür vorgesehenen Feldern an, wie Ihre Stimme abgegeben werden soll. Wenn Sie mit dieser Vollmacht für einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dafür“. Wenn Sie mit dieser Vollmacht gegen einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dagegen“. Wenn Sie sich mit dieser Vollmacht bei der Abstimmung für oder gegen einen Beschluss enthalten möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das entsprechende Feld unten unter der Überschrift „Enthaltung“. Ansonsten wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.

BESCHLÜSSE				
Ordentliche Tagesordnungspunkte		DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
1.	Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. März 2024 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;			
2.	Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer; und			
3.	Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer.			
Besondere Tagesordnungspunkte		DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
	Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“), eine diesbezügliche Zusammenfassung ist im Anhang I zum Rundschreiben vom 26. September 2024 enthalten, hiermit als die Satzung der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.			

Unterschrift 1

Datum:

(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift 2

(Falls erforderlich)

Datum:

(Name in Druckbuchstaben)

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER STIMMRECHTSVOLLMACHT:

- (a) *Mangels anderweitiger Weisungen wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.*
- (b) *Handelt es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person, kann diese Stimmrechtsvollmacht von einem Bevollmächtigten dieses Anteilinhabers ausgeübt werden, der ordnungsgemäß schriftlich dazu bevollmächtigt wurde.*
- (c) *Im Falle gemeinsamer Inhaber genügt die Unterschrift eines einzelnen Inhabers, es sind jedoch die Namen aller gemeinsamen Inhaber anzugeben.*
- (d) *Wenn diese Stimmrechtsvollmacht von einer juristischen Person ausgefüllt wird, muss dies entweder unter ihrem Siegel oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten erfolgen.*
- (e) *Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.00 Uhr (irischer Zeit) am 16. Oktober 2024 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen.*
- (f) *Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass Sie per Telefon an der JHV teilnehmen und persönlich abstimmen können, wenn Sie dies wünschen. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.*

Zertifikatsnummer 334632

DAS COMPANIES ACT VON 2014

-und-

DIE VORSCHRIFTEN DER RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN BETREFFEND ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN VON 2011 (IN DER JEWEILS GÜLTIGEN
FASSUNG)

~~INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL~~

~~EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN
TEILFONDS~~

GRÜNDUNGSURKUNDE
UND SATZUNG

der

RUSSELL INVESTMENT COMPANY II
PUBLIC LIMITED COMPANY

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN
TEILFONDS

INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

(~~Angenommen durch~~ In der durch Sonderbeschlüsse, einschließlich des Sonderbeschlusses
vom [•] 2024 ~~vom 20. Oktober 2023~~ [•], geänderten Fassung)

- (v) Sofern keine gegenteilige Absicht erkennbar ist, umfasst der Begriff „schriftlich“ in dieser Satzung den Druck, die Lithographie, Fotografie und andere Arten der Darstellung oder Wiedergabe von Wörtern in sichtbarer Form, mit der Maßgabe jedoch, dass dieser Begriff keine schriftliche Kommunikation in elektronischer Form beinhaltet, sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt und/oder sofern es sich um an die Gesellschaft gesendete schriftliche Kommunikation in elektronischer Form handelt, bei welcher die Gesellschaft zugestimmt hat, Kommunikation in solcher Form zu erhalten. In dieser Satzung umfasst der Begriff „Ausfertigung“ eines Dokuments jegliche Art der Ausfertigung durch Anbringen eines Siegels oder durch Unterzeichnung oder durch ein Form der elektronischen Signatur, die jeweils von den Direktoren genehmigt wird. Sofern keine gegenteilige Absicht erkennbar ist, beschränkt sich die Formulierung „Erhalt von elektronischer Kommunikation“ in dieser Satzung auf den Erhalt in einer Form, der die Gesellschaft zugestimmt hat; und
- (vi) Sofern keine gegenteilige Absicht erkennbar ist, schließt die Verwendung des Begriffes „Adresse“ in dieser Satzung in Verbindung mit elektronischer Kommunikation jegliche Nummer oder Adresse für die Zwecke einer solchen Kommunikation ein.

2. VORBEMERKUNGEN

- (a) Sections 65, 77 bis 81, 95(1)(a), 95(2)(a), 96(2) bis (11), 124, 125(3), 144(3), 144(4), 148(2), 155(1), 158(3), 159 bis 165, 178(2), 182(2), 182(5), 183(3), 186(c), 187, 188, 218(3), 218(5), 229, 230, 338(5), 618(1)(b), 1090, 1092 und 1113 des Companies Act gelten für die Gesellschaft nicht.
- (b) Die Gründungskosten sind von der Gesellschaft zu tragen und vorbehaltlich der einschlägigen Gesetze kann der demzufolge zahlbare Betrag in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft vorgetragen und in der Art und Weise und über den Zeitraum, den die Direktoren festlegen können, abgeschrieben werden, und die Direktoren können jederzeit und von Zeit zu Zeit entscheiden, diesen Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen.
- (c) Die Gesellschaft übernimmt auch die folgenden Auslagen, soweit diese Auslagen nicht von einer anderen Person erlassen oder anderweitig beglichen und von der Gesellschaft nicht zurückgefordert werden können:
 - (i) sämtliche Steuern und Auslagen, die in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft anfallen können;
 - (ii) sämtliche auf die Vermögenswerte, Erträge und Auslagen zahlbaren Steuern zu Lasten der Gesellschaft;
 - (iii) sämtliche der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihren Geschäftsvorfällen entstehenden Makler-, Bank- und sonstigen Kosten;
 - (iv) Sämtliche Gebühren und Auslagen, die den Wirtschaftsprüfern, der Verwahrstelle, dem Administrator, der Verwaltungsgesellschaft, ~~Anlageverwaltern~~ Anlageberatern, ~~dem Administrator,~~ Finanzverwaltern, Unterdepotbanken der Gesellschaft (zu handelsüblichen Sätzen), den Rechtsberatern der Gesellschaft, einem Bewerter, Händlern, Vertriebsstellen oder sonstigen Dienstleistern der Gesellschaft zu zahlen sind;

- (v) Gebühren des Secretary und alle Kosten, die der Gesellschaft bei der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften entstehen;
- (vi) ~~(v)~~ sämtliche Aufwendungen, die sich in Verbindung mit der Veröffentlichung und der Lieferung von Informationen an die Gesellschafter und die Öffentlichkeit und insbesondere – ohne die Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen einzuschränken – die Kosten für das Drucken und die Verteilung des Jahresberichts, der Berichte an die Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörden, des Halbjahresberichts oder anderer Berichte sowie des Prospekts, des Basisinformationsblattes/der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) (wie zutreffend) und wesentlichen ~~Verträge~~Verträge und alle Kosten, die sich für die Übersetzung der aufgeführten Drucksachen in andere Sprachen als Englisch ergeben, und die Kosten der Veröffentlichung der Kursnotierungen und Veröffentlichungen in der Finanzpresse und die Kosten für die Einholung der Bewertung der Anteile der Gesellschaft von einer Rating-Agentur sowie alle anfallenden Büromaterial-, Druck- und Postversandkosten in Verbindung m Zusammenhang mit der Erstellung und dem Versand von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen und Auszügen sowie Eigentumsbestätigungen und alle Mitteilungen, die den Gesellschaftern in welcher Form auch immer zugehen;
- (vii) Sämtliche Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Berechnung, Veröffentlichung und Bekanntmachung des Nettoinventarwerts je Anteil;
- (viii) ~~(vi)~~ Sämtliche Gebühren und Auslagen, die ~~bei der Registrierung der Gesellschaft~~bei der Registrierung und Aufrechterhaltung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse anfallen oder zu zahlen sind, die bei staatlichen Stellen und/oder Aufsichtsbehörden in einem Land, in dem die Registrierung sowie für die Notierung oder den Handel der Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt oder für das Rating der Anteile der Gesellschaft durch eine Rating-Agentur;(einschließlich gegebenenfalls von der Zentralbank erhobener Gebühren), Ratingagenturen, Clearing- und/oder Abrechnungssystemen und/oder Börsen in verschiedenen Ländern und Jurisdiktionen anfallen oder zahlbar sind, insbesondere Registrierungs- und Übersetzungskosten;
- (ix) ~~(vii)~~ Sämtliche Die Gebühren und Auslagen ~~in Verbindung mit den steuerrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft einschließlich der in Verbindung mit der Erstellung und/oder Einreichung von Steuererklärungen und/oder Berichten im Verbindung mit der Konformität mit sowie der Sorgfaltsprüfung und der Berichterstattung im Zusammenhang mit FATCA und CRS anfallenden Auslagen;~~einer Zahlstelle oder Vertretung in einer anderen Rechtsordnung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht oder anderen Erfordernissen dieser Rechtsordnung;
- (x) Jegliche zahlbaren Summen, die nach Entschädigungsbestimmungen in den Statuten oder einem Vertrag mit einem Beauftragten der Gesellschaft enthalten sind;
- (xi) ~~(viii)~~ sämtliche ~~in Bezug auf Rechts- oder Verwaltungsverfahren entstehenden Auslagen;~~Die Kosten für eine etwaige Restrukturierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds;

- (xii) Sämtliche Gebühren und Auslagen von Rechtsanwälten und anderen Sachverständigen, die der Gesellschaft oder ihren Beauftragten bzw. in deren Namen entstehen, wenn Maßnahmen getroffen oder Verfahren eingeleitet bzw. die Gesellschaft sich gegen Maßnahmen oder in Verfahren verteidigt, um die Rechte oder das Vermögen der Gesellschaft durchzusetzen, zu schützen, zu wahren, zu verteidigen oder wiederzuerlangen;
- (xiii) ~~(ix)~~ Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen, insbesondere, und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten, alle Honorare und Auslagen der Direktoren, alle Kosten, die für die Organisation von Sitzungen der Direktoren und Gesellschafterversammlungen und die Bestellung von Stellvertretern für diese Versammlungen entstehen, alle Versicherungsprämien und Gebühren für Verbandsmitgliedschaften, Kosten der Kundenbetreuung, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten von Übertragungsstellen, Zahlstellen für Dividendenausschüttungen, Service-Stellen für Gesellschafter und Registerstellen, die Kosten für Berichte an Anteilinhaber und staatliche Behörden, die aus der Lizenzierung entstehenden Kosten und Auslagen oder andere zahlbare Gebühren an einen Indexanbieter oder anderen Lizenzgeber von geistigem Eigentum, Handelsmarken oder Dienstleistungsmarken, die von der Gesellschaft genutzt werden, mit ESG-Faktoren verbundene Kosten (insbesondere Kosten für das Screening, die Überwachung von Abstimmungen und Berichterstattungskosten) sowie alle gegebenenfalls anfallenden einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen;~~und~~
- (xiv) Sämtliche bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich der Summe etwaiger unbezahlter Dividenden, die im Hinblick auf die Anteile beschlossen worden sind, oder für die Zahlung von Geldern und anderen offenen Zahlungen auf zuvor zurückgekaufte Anteile;
- (xv) Sämtliche Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Erhöhung der Vermögenswerte oder der Schaffung, dem Umtausch, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Kauf oder dem geplanten Kauf oder Verkauf von Anlagen, der Überwachung/Übertragung von Vermögenswerten oder in sonstiger Weise, die im Zusammenhang und im Vorfeld oder anlässlich einer Transaktion, eines Geschäfts oder einer Bewertung zahlbar sind oder zahlbar werden, jedoch nicht einschließlich der bei der Ausgabe von Anteilen und/oder der Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommission;
- (xvi) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement für Derivategeschäfte anfallende Gebühren;
- (xvii) Die in Bezug auf die Portfolioüberwachung oder Risikoanalyse anfallenden Gebühren;
- (xviii) Alle in Bezug auf Bewertungsdienste anfallenden Gebühren;
- (xix) ~~(x)~~ Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Liquidation bzw. Abwicklung der Gesellschaft entstehen;~~und~~
- (xx) Sämtliche anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art, einschließlich einer angemessenen Rückstellung für Steuern (die nicht bereits als Steuern und Abgaben berücksichtigt wurden, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und/oder Abgabe von Steuererklärungen und/oder Berichten, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit der Einhaltung von FATCA und CRS, Due Diligence und Berichterstattung anfallen) und Eventualverbindlichkeiten, wie jeweils von den Direktoren festgelegt.

Das Verzeichnis der derzeit von der Zentralbank zugelassenen Teilfonds ist im Prospekt aufgeführt, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann, wobei jeder in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank eine oder mehrere gesonderte Anteilklassen oder Anteilsserien zu den von den Direktoren beschlossenen Bedingungen umfassen kann.

- (b) Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können die Direktoren Teilfonds jeweils durch Ausgabe einer oder mehrerer getrennter Klassen von Anteilen oder Anteilsserien, einschließlich abgesicherter und nicht abgesicherter Klassen, zu den Bedingungen einrichten, die die Direktoren gemäß den Anforderungen der Zentralbank beschließen können. Die Direktoren können die Stimmrechte einschränken, die mit einer Anteilsklasse ~~verbunden~~verbunden sind. Insbesondere und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können die Direktoren eine oder mehrere Anteilklassen ausgeben, deren Stimmrechte auf der Grundlage eingeschränkt sind, dass die Gesellschafter bei einem gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss oder einem qualifizierten Beschluss von der Stimmrechtsausübung ausgeschlossen sind, sofern der Beschluss erst wirksam wird, wenn die Gesellschafter mit einer Frist von einer bestimmten Anzahl von Tagen von dem Datum in Kenntnis gesetzt wurden, an dem der betreffende Beschluss in Kraft tritt, wie im Prospekt beschrieben. Die Entscheidung zur Zeichnung einer Anteilsklasse, für die die Stimmrechte eingeschränkt sind, liegt allein beim Anleger.
- (c) Die Direktoren sind hiermit autorisiert, jeweils bestehende Klassen von Anteilen ~~an der Gesellschaft~~ an einem Teilfonds neu zu bezeichnen und solche Anteilklassen mit anderen Klassen von Anteilen ~~der Gesellschaft~~ an einem solchen Teilfonds zusammenzulegen, vorausgesetzt, dass die Anteilsinhaber einer oder mehrerer solcher Anteilsklasse(n) vorab von der Gesellschaft darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Anteile zurückzugeben. Mit vorheriger Genehmigung der Direktoren können Anteilsinhaber gemäß der Bestimmungen von Artikel 9 dieser Satzung Anteile in eine andere Klasse von Anteilen der Gesellschaft umwandeln.
- (d) Damit Anteile einer Klasse neu bezeichnet oder in Anteile einer anderen Klasse der Gesellschaft umgewandelt werden können, kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Vorschriften die nötigen Maßnahmen ergreifen, um die mit den umzuwandelnden Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte zu ändern oder aufzuheben, sodass sie durch die mit der anderen Klasse, in die die Anteile der ursprünglichen Klasse umgewandelt werden, verbundenen Rechte ersetzt werden.
- (e) Die Unterlagen und Konten der einzelnen Teilfonds werden gesondert geführt und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds folgendermaßen zugeordnet:
 - (i) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile, die einen Teilfonds repräsentieren, sind in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds einzutragen, und die zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und Einkünfte und Auslagen sind dem betreffenden Teilfonds – vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels – zuzuordnen;
 - (ii) wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung des abgeleiteten Vermögenswerts in den Büchern und den Aufzeichnungen der Gesellschaft zu demselben Fonds, dem die Vermögenswerte, von denen der abgeleitete Vermögenswert abgeleitet wurde, zugeordnet werden. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung auf den entsprechenden Fonds angewandt; Die Direktoren sind berechtigt, Bruchteile von Anteilen (nachfolgend „Bruchteilsanteile“) auszugeben, wenn die bei der Gesellschaft eingegangenen Zeichnungsgelder nicht ausreichen, um eine ganzzahlige Anzahl von Anteilen zu erwerben. Bruchteilsanteile werden allerdings nur unter der Voraussetzung

ausgegeben, dass sie nicht mit einem Stimmrecht verbunden sind, und unter der weiteren Voraussetzung, dass der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils um den Betrag bereinigt wird, dem ein solcher Bruchteilsanteil dieser Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Ausgabe gegenüber einem ganzzahligen Anteil entspricht. Alle auf solche Bruchteilsanteile zahlbaren Dividenden werden in gleicher Weise angepasst.

~~(f) Die Gesellschaft wird nach dem Erstausgabezeitraum nur dann Anteilsklassen zu einem festen Zeichnungspreis auflegen, wenn der Zentralbank bestätigt wurde, dass die bestehenden Anteilsinhaber der Gesellschaft nicht benachteiligt werden.~~

~~(g) Die Direktoren können Anträge auf die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen ablehnen und die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig einstellen.~~

9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

(a) Unter der Voraussetzung der nachstehenden Bestimmungen kann ein Inhaber von Anteilen einer Klasse (die „**ursprünglichen Anteile**“) mit vorheriger Zustimmung der Direktoren von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil dieser Anteile – mit einem von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegten Mindestwert zum Zeitpunkt des Umtauschs – in Anteile einer anderen Klasse (die „**neuen Anteile**“) umtauschen (der „**Umtausch**“), die entweder bereits existieren oder deren Einführung zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen vereinbart wurde.

- (i) der Umtausch kann durch eine unwiderrufliche Mitteilung (nachfolgend die „**Umtauschmitteilung**“) des besagten Inhabers (nachfolgend der „**Antragsteller**“) erfolgen, die von einem Gesellschafter in schriftlicher Form am Sitz der Gesellschaft in einer Form eingereicht werden muss, die von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann;
- (ii) die Mitteilung über den Umtausch von Anteilen, die der Verwaltungsgesellschaft an einem Tag zugestellt wird, der kein Handelstag ist, erfolgt an dem auf den Eingang der Umtauschmitteilung folgenden Handelstag;
- (iii) Der Umtausch der in der Umtauschmitteilung dargelegten ursprünglichen Anteile erfolgt durch die Rücknahme dieser ursprünglichen Anteile (mit der Maßgabe, dass die Rücknahmegelder nicht an den Antragsteller ausgezahlt werden) und die Ausgabe neuer Anteile, wobei die Rücknahme und die Ausgabe an dem in Absatz (ii) dieses Artikels genannten Handelstag erfolgen;
- (iv) die Anzahl der bei dem Umtausch auszugebenden neuen Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft nach folgender Formel (oder so weit wie möglich nach dieser Formel) bestimmt:

$$NS = \frac{[A \times B \times C] - D}{E}$$

dabei entspricht:

NS = der Anzahl der neuen Anteile, die ausgegeben werden, und

Die Gesamtverbindlichkeiten umfassen sämtliche Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Kreditaufnahmen, der aufgelaufenen Kosten und aller Eventualverbindlichkeiten, für die Rücklagen eingerichtet werden müssen.

- (c) Wenn die Direktoren dies unter den im Prospekt näher beschriebenen Umständen beschließen, können sie einen Verwässerungsausgleich vornehmen. Durch die Vornahme einer Verwässerungsanpassung kann sich entweder der Rückkaufpreis reduzieren oder der Zeichnungspreis für die Anteile eines Teilfonds erhöhen. Wird eine Verwässerungsanpassung vorgenommen, erhöht sich im Falle von Nettozeichnungen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und reduziert sich im Falle von Nettorückkäufen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds.

Die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds wird unter Bezugnahme auf die geschätzten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Fonds, einschließlich Handelsspannen, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Die Preise der einzelnen Anteilsklassen eines Fonds werden jeweils unabhängig voneinander berechnet. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den Preis der Anteile jeder Klasse eines Fonds auswirken.

Die Höhe des Verwässerungsausgleichs wird von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft überprüft.

- (d) Die Gesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, kann jedoch jederzeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe oder die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend aussetzen, während:

- (i) ~~während~~ einer Zeitspanne (außer einem Feiertag oder üblichen Wochenendschließungen), während ein ~~Markt~~ regulierter Markt geschlossen ist, welcher der regulierte Hauptmarkt ~~Markt~~ für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ist, oder an dem der Handel beschränkt oder eingestellt ist; oder
- (ii) ~~während~~ einer Zeitspanne, während der eine Notsituation vorherrscht, als deren Ergebnis die Gesellschaft praktisch nicht in der Lage ist, Anlagen zu veräußern, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds ausmachen; oder
- (iii) ~~während~~ einer Zeitspanne, während der aus einem beliebigen Grund die Preise der Anlagen des Teilfonds nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich und genau durch die Gesellschaft oder ihren Beauftragten ermittelt werden können; oder
- (iv) ~~während~~ einer Zeitspanne, während der die Überweisung von Geldern, die mit der Realisierung von Anlagen oder mit der Zahlung für Anlagen eines Teilfonds verbunden ist oder sein kann, nach Meinung der Direktoren oder eines Beauftragten der Gesellschaft nicht zu dem normalen Wechselkurs durchgeführt werden kann; ~~oder~~
- (v) ~~während~~ einer Zeitspanne, während der die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme von Anteilen ~~der Gesellschaft~~ nicht auf das Konto oder von dem Konto der des Teilfonds ~~der Gesellschaft~~ überwiesen werden können; ~~oder~~

- (vi) während einer Zeitspanne, wenn eine Aussetzung nach Auffassung der Direktoren mit Blick auf die Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist; oder
 - (vii) nach der Übermittlung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung an die betreffenden Gesellschafter, auf der die Abwicklung der Gesellschaft/die Auflösung des betreffenden Teilfonds geprüft wird.
- (e) Die Gesellschaft kann entscheiden, den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zur Aussetzung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, als einen „Ersatzhandelstag“ zu behandeln. In einem solchen Fall werden die Berechnungen des Nettoinventarwerts am nächsten Geschäftstag vorgenommen, der ein Handelstag ist. Sämtliche Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen werden entsprechend am nächsten Handelstag getätigt. Alternativ kann die Gesellschaft beschließen, einen derartigen zweiten Geschäftstag nicht als Ersatzhandelstag zu behandeln, und in diesem Fall benachrichtigt sie alle Anteilsantragsteller und ~~Anteilsinhaber~~Gesellschafter. Die Gesellschafter und Anteilsantragsteller, die die Rückkäufe von Anteilen beantragen, sind dann berechtigt, ihre Anträge und Rückkaufanträge bis zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum zurückzuziehen.
- (f) Jede derartige Aussetzung wird von der Gesellschaft – für die Personen, die davon betroffen sein könnten – in der von ihr als angemessen erachteten Weise veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Ansicht der Gesellschaft voraussichtlich länger als vierzehn Tage andauern wird. ~~Jede und jede~~ derartige Aussetzung wird der Zentralbank und der Euronext Dublin, falls zutreffend, unverzüglich und auf jedem Fall aber noch am Arbeitstag der Aussetzung mitgeteilt. Wenn möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um jeden Zeitraum einer vorübergehenden Aussetzung schnellstmöglich zu beenden.
- (g) Eine Rücknahme eines Zeichnungs- oder Rückkaufantrags für Anteile ist nur wirksam, wenn die schriftliche Rücknahme vor Ende der Aussetzung bei der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter eingeht.

15. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

~~Für die Ermittlung des Nettoinventarwerts gelten die folgenden Grundsätze:~~

~~Enthält ein Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der jeder Klasse zuzurechnen ist, ermittelt. Der jeweilige Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse durch Zuordnung der bestimmter mit einer Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen und Gebühren je Klasse und durch geeignete Anpassungen berechnet, um ggf. aus dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse geteilt wird. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen oder Gebühren oder Kosten, die nicht einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen sinnvollen Basis, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde und der Art der Aufwendungen, Gebühren und Kosten Rechnung trägt, auf die Klassen verteilt werden. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen oder Gebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilsklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen.~~

- (a) ~~(i) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden~~ Der Wert von Anlagen, die gewöhnlich an einem geregelten Markt ~~gehandelt werden~~ notiert sind oder gehandelt werden, wird am Geschäftstag vor einem Handelstag nach ihrem Schlusskurs oder ihrem zuletzt bekannten Marktpreis berechnet, bei dem es sich für die Zwecke der Gesellschaft um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der geregelte Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist. Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, ist die relevante Börse bzw. der relevante Markt die Hauptbörse bzw. der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, der nach Entscheidung der Direktoren die angemessensten Kriterien für die Bewertung der betreffenden Anlage bietet. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte ~~Wertpapiere~~ Anlagen, die jedoch außerhalb der relevanten Börse bzw. des relevanten Markts mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags am Bewertungszeitpunkt bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisationswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (b) ~~(ii)~~ Für jedes Wertpapier ~~Investition~~, das nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder dessen Marktwert nicht repräsentativ für den Wert des Wertpapiers oder verfügbar ist, ist der Wert dieses Wertpapiers der voraussichtliche Realisationswert bei Handelsschluss, der mit Sorgfalt und im gutem Glauben von einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, zu ermitteln ist, oder der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für gerecht hält und der von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer von den Direktoren oder einer für diesen Zweck von den Direktoren genehmigten kompetenten Person zusammengestellten Matrix-Methode ermittelt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung von anderen Wertpapieren, die als vergleichbar in Rating, Rendite, Fälligkeit und anderen Eigenschaften zu betrachten sind, bewertet werden.
- (c) ~~(iii) Investments~~ Anteile oder Aktien in Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil ~~oder~~ oder mit dem vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Geldkurs oder, sofern diese an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, gemäß den Ausführungen ~~(i)~~ (a) oben bewertet.
- (d) ~~(iv)~~ Bargeld und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich der bis zum Handelstag aufgelaufenen bzw. fälligen Zinsen bewertet.
- (e) ~~(v)~~ Börsengehandelte derivative Instrumente werden täglich zum Abrechnungspreis dieser Instrumente am betreffenden Markt bewertet. Ist der Abrechnungspreis nicht zu ermitteln, wird der Wert gemäß ~~(ii)~~ (b) oben ermittelt.
- (f) Devisenterminkontrakte werden in derselben Weise wie oben im Absatz (e) beschrieben oder unter Bezugnahme auf einen von der Verwahrstelle genehmigten Wert bewertet.

- (g) ~~(vi)~~ Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen ~~(i)~~(a) bis ~~(v)~~(f) gilt:
- (i) ~~a)~~ Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann nach ihrem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, auf ein Eskalationsverfahren zurückgreifen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft über wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstruments informiert wird oder eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.
 - (ii) ~~b)~~ Verfolgt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Absicht oder das Ziel für das Portfolio des Teilfonds als Ganzes die Restbuchwertmethode anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument in diesem Portfolio nur auf Grundlage der Restbuchwertmethode bewertet, wenn dieses Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist.
- (h) ~~(vii)~~ Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, wenn eine solche Berichtigung als notwendig erachtet wird, um den fairen Marktwert unter Berücksichtigung von Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen maßgeblichen Aspekten widerzuspiegeln. Die Gründe für eine Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden.
- (i) Jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird zu dem geltenden Wechselkurs, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter als angemessen befindet, in die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet.
- (j) ~~(viii)~~ Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig befindet, können einzelne Instrumente auch mit einer alternativen Bewertungsmethode, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, bewertet werden. Die Gründe bzw. Methoden dafür müssen eindeutig festgehalten werden.
- (k) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.
- (l) ~~(b)~~ Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte gelten die folgenden Bestimmungen:
- (i) jeder von der Gesellschaft zugeteilte Anteil gilt als ausgegeben, und die Vermögenswerte umfassen nicht nur die jeweiligen von der Verwahrstelle verwalteten Barguthaben und Vermögenswerte, sondern auch die Barbeträge oder sonstigen Vermögenswerte, die bezüglich der zugeteilten Anteile entgegengenommen werden;
 - (ii) falls ein Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart wurde, jedoch noch nicht abgeschlossen ist, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts diese Anlagen sowie der Bruttokaufpreis oder der Nettoverkaufspreis berücksichtigt oder außer Acht gelassen, je nachdem, was im Falle des ordnungsgemäßen Abschlusses des Kaufs oder Verkaufs erforderlich wäre;

- (iii) falls die Verwahrstelle über einen Rückkauf von Anteilen in Kenntnis gesetzt wurde, eine solche Annullierung jedoch noch nicht durchgeführt wurde, gelten die zu annullierenden Anteile als nicht ausgegeben, und der Wert der Vermögenswerte ist um den an die Direktoren bei einer solchen Annullierung zahlbar werdenden Betrag zu vermindern;
- (iv) die Direktoren können, wenn ein Betrag in einer Währung in eine andere umgerechnet werden muss, diese Umrechnung zu den Wechselkursen vornehmen, die von den Direktoren zum betreffenden Zeitpunkt ermittelt werden, sofern hierin nichts anderes festgelegt ist;
- (v) von den Vermögenswerten wird der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten in Abzug gebracht, die ordnungsgemäß aus dem Kapital zu begleichen sind, einschließlich gegebenenfalls ausstehender Kredite, jedoch ausschließlich der Verbindlichkeiten, die bereits im vorstehenden Unterabsatz ~~(ii)~~(ii) berücksichtigt sind, sowie ausschließlich der geschätzten Steuerschuld auf nicht realisierte Veräußerungsgewinne;
- (vi) von den Vermögenswerten wird ferner vor der Bewertung ein gemäß Schätzung der Gesellschaft zahlbarer Betrag für gegebenenfalls zu zahlende Steuern auf Nettoveräußerungsgewinne, die während des laufenden Bilanzierungszeitraums realisiert werden, abgezogen;
- (vii) vom Wert einer Anlage, für die eine Kaufoption verkauft wurde, wird der Wert dieser Option unter Zugrundelegung des niedrigsten am Markt verfügbaren Briefkurses, der an einem geregelten Markt notiert ist, abgezogen. Ist ein solcher Kurs nicht verfügbar, wird ein von einem Makler oder einer anderen von der Verwahrstelle genehmigten Person bestätigter Kurs oder ein Kurs, den die Direktoren unter den gegebenen Umständen für angemessen erachten und der von der Verwahrstelle genehmigt wird, zugrunde gelegt;
- (viii) ~~(vii)~~ den Vermögenswerten wird ein Betrag in Höhe der aufgelaufenen, jedoch noch nicht erhaltenen Zinsen oder Dividenden sowie ein Betrag in Höhe nicht abgeschriebener Aufwendungen hinzugerechnet;
- (ix) ~~(viii)~~ den Vermögenswerten wird der Betrag hinzugerechnet, der gegebenenfalls bezüglich des letzten vorangegangenen Bilanzierungszeitraums zur Ausschüttung verfügbar ist, für den aber noch keine Ausschüttung beschlossen wurde, sowie nicht autorisierte Aufwendungen;
- (x) ~~(ix)~~ von den Vermögenswerten wird der Gesamtbetrag (als Istbetrag oder ein von den Direktoren geschätzter Betrag) aller sonstigen ordnungsgemäß zahlbaren Verbindlichkeiten abgezogen, einschließlich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen auf Kredite; ~~und~~
- (xi) Barmittel, Einlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nennwert bewertet (zusammen mit zum Handelstag aufgelaufenen Zinsen), sofern nicht nach Auffassung der Gesellschaft und mit der Genehmigung der Verwahrstelle Anpassungen vorzunehmen sind, um deren Wert korrekt wiederzugeben; und

(xii) ~~(x)~~—der Wert der Vermögenswerte wird auf die Anzahl von Dezimalstellen gerundet, die von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann.

(m) Die Direktoren sind berechtigt, mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank die Bewertung der Anteile eines Teilfonds mittels der Restbuchwertmethode durchzuführen, wobei die Anlagen der Gesellschaft anhand ihrer um die Abschreibung eines Agios oder den Disagio-Zuwachs bereinigten Anschaffungskosten bewertet werden, anstatt den aktuellen Marktwert der Anlagen zugrunde zu legen.

(n) ~~(e)~~ Unbeschadet ihrer hierin erteilten allgemeinen Vollmachten zur Delegation ihrer Aufgaben können die Direktoren sämtliche ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts an die Verwaltungsgesellschaft, einen Ausschuss der Direktoren oder eine für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigte kompetente Person delegieren. Sofern nicht ein schuldhaftes Verhalten oder ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, ist jede Entscheidung, die durch die Direktoren oder einen Ausschuss der Direktoren oder durch die Verwaltungsgesellschaft oder eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person im Namen der Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwerts getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft und ihre gegenwärtigen, früheren oder zukünftigen Gesellschafter verbindlich.

16. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ANTEILEN

- (a) Alle Übertragungen von Anteilen werden durch schriftliche Übertragung in einer üblichen Form vorgenommen, und jede Übertragungsform muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben.
- (b) Die Übertragungsurkunde für Anteile ist durch den oder im Namen des Übertragenden zu unterzeichnen, muss aber nicht vom Übertragungsempfänger unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt solange als der Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers in dem diesbezüglichen Anteilsregister eingetragen ist.
- (c) Sofern die Direktoren nichts anderes vereinbaren, kann eine Übertragung von Anteilen nicht eingetragen werden, wenn aufgrund einer solchen Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger Anteile halten würde als den Mindestbestand, oder wenn die Übertragung anderweitig den Bestimmungen von Artikel 11 dieser Satzung entgegenstehen würde.
- (d) Die Direktoren können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragungsurkunde sich nur auf eine Anteilsklasse bezieht und nicht gemeinsam mit anderen, von den Direktoren begründeterweise als Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme dieser Übertragung geforderten Nachweisen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, von den Direktoren begründeterweise vorgegebenen Ort hinterlegt wird. Die Direktoren können die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn es dem Übertragungsempfänger nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht gestattet ist, Anteile der Gesellschaft zu halten.
- (e) Falls die Direktoren die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, sind sie verpflichtet, dem Übertragungsempfänger innerhalb von einem Monat ab dem Datum, an dem die Übertragungsurkunde bei der Gesellschaft eingereicht wurde, ihre Ablehnung mitzuteilen.
- (f) Die Registrierung jeglicher Übertragungen kann zu einem solchen Zeitpunkt und für solche Zeitspannen ausgesetzt werden, wie von den Direktoren jeweils festgelegt, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass eine solche Registrierung von Übertragungen für nicht mehr als 30 Tage in einem Jahr ausgesetzt wird.

Vorbehaltlich von Section 191 des Companies Act ist ein schriftlicher Beschluss (handschriftlich oder elektronisch, in Übereinstimmung mit geltendem Recht) der von allen Gesellschaftern unterzeichnet ist, die zu diesem Zeitpunkt an einer Hauptversammlung teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen berechtigt sind (oder bei juristischen Personen von ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter), für alle Zwecke genauso gültig und wirksam, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden, und kann im Falle eines schriftlichen Beschlusses aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, die jeweils von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, und gilt, wenn er als **Sonderbeschluss** bezeichnet wird, als Sonderbeschluss im Sinne des Companies Act. Ein solcher Beschluss muss der Gesellschaft zugestellt werden.

22. SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE

Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder sonstiger Form), der von allen derzeit tätigen Direktoren unterzeichnet ist (durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigten Form), die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Sitzung der Direktoren haben und die in der Sitzung stimmberechtigt sind, gilt als rechtsgültiger und wirksamer Beschluss, der im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Direktoren gefasst wurde; der Beschluss kann auch aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, wobei jedes Dokument von einem Direktor oder mehreren Direktoren unterschrieben sein muss. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, in dem der letzte Unterzeichner des schriftlichen Beschlusses (in elektronischer Form oder auf andere Weise) unterzeichnet und den Beschluss durchführt.

~~(e) Die Bestimmungen der Artikel 18, 19, 20 und 21 gelten mutatis mutandis für die Versammlungen der einzelnen Klassen oder Anteilsinhaber.~~

23. **22. DIREKTOREN**

- (a) Sofern die Gesellschaft nicht durch einen Mehrheitsbeschluss etwas anderes bestimmt, darf die Zahl der Direktoren nicht weniger als zwei und nicht mehr als zwölf betragen, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Direktoren zu jeder Zeit außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sein muss. Die ersten Direktoren werden von den Unterzeichnern ernannt.
- (b) Ein Direktor muss kein Anteilsinhaber sein.
- (c) Die Direktoren sind befugt, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine Person zum Direktor zu ernennen, entweder um eine Vakanz zu füllen oder als Ergänzung zu der bestehenden Zahl an Direktoren. Jeder auf diese Weise ernannte Direktor bleibt nur bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung im Amt und kann dann wiedergewählt werden.
- (d) Die Direktoren haben auf eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch, die die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen können. Den Direktoren und etwaigen sie ersetzenden Direktoren können ebenfalls alle Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erstattet werden, die ihnen bei der Teilnahme an und der Rückkehr von Versammlungen der Direktoren oder einem ihrer Ausschüsse oder von Hauptversammlungen oder anderen Sitzungen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft ordnungsgemäß entstehen.
- (e) Die Direktoren können zusätzlich zu der Vergütung gemäß Artikel ~~22(d)~~**23(d)** dieser Satzung Sondervergütungen an einen Direktor gewähren, der auf entsprechende Aufforderung besondere oder zusätzliche Leistungen für die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag erbringt.

Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, an jeder Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, auf der Abschlüsse, die von ihnen geprüft wurden oder über die sie berichtet haben, der Gesellschaft vorgelegt werden, und alle Erklärungen oder Erläuterungen abzugeben, die sie bezüglich der Abschlüsse abzugeben wünschen, und die Wirtschaftsprüfer müssen über jede derartige Versammlung in der für die Gesellschafter vorgeschriebenen Weise benachrichtigt werden.

- (k) Die Wirtschaftsprüfer können wiedergewählt werden.

34. ~~33.~~ MITTEILUNGEN

- (a) Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die einem Gesellschafter zuzustellen oder zu übersenden sind, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn eine solche Mitteilung bzw. ein solches Dokument per Post versandt oder an der im Register verzeichneten Anschrift des Gesellschafters hinterlassen wurde ~~oder mit der Zustimmung eines Gesellschafters in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurde~~, und bei gemeinschaftlichen Gesellschaftern, falls in derselben Weise zugestellt, an der Anschrift des Erstgenannten im Register (außer bei einer Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft), wenn entweder der vollständige Text der Mitteilung oder des Dokuments in einer nationalen Tageszeitung in Irland oder einer anderen Publikation, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit auswählt und die in einem Land in Umlauf ist, in dem die Anteile der Gesellschaft verkauft werden, erscheint oder auf diese Weise eine Anzeige veröffentlicht wird, in der darauf hingewiesen wird, wo Kopien von diesen Mitteilungen oder Dokumenten angefordert werden können.
- (b) Mitteilungen oder Dokumente, die per Post versandt oder an der eingetragenen Adresse eines Gesellschafters hinterlassen wurden ~~oder mit der Zustimmung eines Gesellschafters in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurden~~, gelten als ordnungsgemäß zugestellt oder zugesandt, ungeachtet dessen, ob der betreffende Gesellschafter zu diesem Zeitpunkt verstorben oder in Konkurs gegangen ist und ob die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft über sein Ableben oder seinen Konkurs benachrichtigt wurde, und diese Zustellung gilt als ausreichend für alle an den betreffenden Anteilen beteiligten Personen (ob sie Ansprüche gemeinschaftlich mit, über oder unter ihm stellen), und diese Zustellung gilt vierundzwanzig Stunden nach Aufgabe per Post als erfolgt ~~oder in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurden~~.
- (c) Zertifikate, Mitteilungen oder andere Dokumente, die per Post übersandt oder an der eingetragenen Adresse des darin genannten Gesellschafters hinterlassen werden oder von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft gemäß deren Instruktionen ausgeliefert werden, werden auf diese Weise auf Risiko dieses Gesellschafters übersandt, hinterlassen oder ausgeliefert, und die Übergabe, Aushändigung oder Auslieferung dieser Unterlagen gilt nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden als durchgeführt, nachdem der sie enthaltende Umschlag bei der Post aufgegeben wurde ~~oder das Zertifikat, die Mitteilung oder ein anderes Dokument in elektronischer Form auf elektronischem Weg versandt wurde~~. Für den Nachweis der Zustellung genügt der Nachweis, dass die Sendung ordnungsgemäß adressiert, abgestempelt und per Post ~~oder in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurde~~.
- (d) Wird eine Mitteilung oder ein Dokument per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt oder zugestellt, so gilt die Übermittlung oder Zustellung zum Zeitpunkt der Übermittlung/Zustellung als erfolgt, sofern bei per Fax übermittelten Mitteilungen die korrekte Nummer auf dem Faxsendebericht angegeben ist ~~und bei elektronischer Übermittlung die Übermittlung an die vom Anteilinhaber für den Empfang solcher Mitteilungen angegebene E-Mail-Adresse erfolgt ist~~.

- (e) Mitteilungen, die gemäß dieser Satzung erteilt, zugestellt oder übermittelt werden, können mit der Genehmigung des Gesellschafters per E-Mail oder über andere, von den Direktoren genehmigte elektronische Kommunikationsmittel an die Adresse des Gesellschafters, die der Gesellschaft von diesem Gesellschafter für diesen Zweck genannt wurde (oder wenn dies nicht erfolgte, dann an die der Gesellschaft letzte bekannte Adresse des Gesellschafters) gesandt werden, und die Erteilung, Zustellung oder Übermittlung gilt als nach Ablauf von zwölf Stunden nach dem Versand durchgeführt.
- (f) ~~(e)~~ Die Gesellschaft kann ein System einrichten, mit dem die Anteilsinhaber auf elektronischem Wege einen Stimmrechtsvertreter ernennen können (die „**Elektronische Stimmrechtsvertretung**“). Eine elektronische Stimmrechtsvertretung erfordert, dass ein Anteilsinhaber, der einen Stimmrechtsvertreter ernennt, ein bestimmtes elektronisches Stimmrechtsvollmachtsformular ausfüllt. Dieses muss vom Anteilsinhaber mit einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet oder mit einer anderen Form der elektronischen Authentifizierung oder einem Passwort gemäß den Anforderungen des Electronic Commerce Act von 2000, oder anderer anwendbarer Gesetze oder Vorschriften ausgefüllt werden.
- (g) ~~(f)~~ Die Unterschrift auf einer Mitteilung der Gesellschaft kann schriftlich, gedruckt oder per elektronischer Signatur, fortgeschrittener elektronischer Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigten Form erfolgen.

35. ~~34.~~ ABWICKLUNG

- (a) Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft hat der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger in der ihm angemessen erscheinenden Weise und Reihenfolge zu verwenden.
- (b) Die Vermögenswerte der Gesellschaft, die (nach Befriedigung der Gläubigerforderungen) zur Verteilung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehen, werden *anteilig* an die Inhaber der Anteile jeder Klasse an der Gesellschaft verteilt. Dies erfolgt *anteilig* zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Klasse.
- (c) Die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind anschließend unter Beachtung der folgenden Reihenfolge zu verwenden:
 - (i) Erstens wird den Anteilsinhabern jeder Klasse jedes Teilfonds ein Betrag in der Basiswährung der entsprechenden Klasse bzw. ein Betrag in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung ausgezahlt; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilsinhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Teilfonds begonnen hat (zu einem angemessenen Wechselkurs, den der Liquidator festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Teilfonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte im betreffenden Teilfonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilsklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen, das nicht an die Teilfonds gebunden ist;
 - (ii) Zweitens erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht an die Teilfonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß obigem Absatz (i) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Fonds gebunden sind;

- (ii) Die Begriffe „Anspruch“, „Klage“, „Prozess“ oder „Verfahren“ beziehen sich auf sämtliche Ansprüche, Klagen, Prozesse oder Verfahren (zivilrechtliche, strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, gesetzgeberische, ermittlungstechnische und andere, einschließlich Rechtsbehelfen) und umfassen uneingeschränkt Anwalts- und Gerichtskosten, Kosten, Urteile, im Rahmen getroffener Vergleiche gezahlte Beträge, Bußgelder, Strafen und sonstige Verbindlichkeiten;
 - (iii) Die in dieser Satzung vorgesehenen Rechte auf Schadloshaltung können durch von der Gesellschaft abgeschlossene Policen versichert werden, sind abtrennbar, berühren keine anderen Rechte, auf die ein Direktor, leitender Angestellter, Angestellter, Vermittler oder die Verwaltungsgesellschaft derzeit oder künftig Anspruch hat, gelten auch künftig für Personen, die nicht länger Direktor, leitender Angestellter, Angestellter oder Vermittler oder die Verwaltungsgesellschaft sind, und bleiben zugunsten der Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter einer solchen Person in Kraft;
 - (iv) Die Gesellschaft kann Vorauszahlungen für Kosten leisten, die sich bei der Verteidigung gegen einen Entschädigungsanspruch, bei einem Prozess, Verfahren, Klagen oder Streitsachen gegen eine Person ergeben haben, gegenüber der die Gesellschaft zur Schadloshaltung gemäß Artikel ~~36(a)~~37(a) dieser Satzung verpflichtet ist.
- (b) Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der ~~Administrator~~Administrator, Unter-Verwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen oder sonstige Vertreter und jede andere Person haben Anspruch auf diese Schadloshaltung durch die Gesellschaft zu den Bedingungen und vorbehaltlich derjenigen Bedingungen und Ausnahmen und mit dem Anspruch auf Rückgriff auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder der Teilfonds, wie von den Direktoren nach alleinigem Ermessen gemäß dem Companies Act bzw. den Anforderungen der Zentralbank festgelegt, vorausgesetzt, dass sich diese Schadloshaltung nicht auf Angelegenheiten erstreckt, die durch Unterlassung seitens der so schadlos gehaltenen Person entstehen, den zwischen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft (nach alleinigem Ermessen der Direktoren und/oder der Verwaltungsgesellschaft) mit dieser Partei vereinbarten Sorgfaltsstandard gemäß Ausführung im entsprechenden Mandatsvertrag mit dieser so schadlos gehaltenen Person bzw. gemäß ihrem nach den OGAW-Anforderungen vorgeschriebenen Haftungsstandard einzuhalten.
- (c) Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, ~~und der Administrator~~, die Verwahrstelle, jede Anlageverwaltungsgesellschaft oder Berater haben jeweils das Recht, sich absolut auf die von einem Anteilsinhaber oder dessen Vermittler erhaltene Erklärung in Bezug auf seinen Wohnsitz oder eine anderweitige Erklärung dieses Anteilsinhabers zu verlassen und haften nicht in Bezug auf Maßnahmen, die von ihnen ergriffen werden oder Verluste, die sie erleiden, da sie sich im guten Glauben auf ein Schriftstück oder ein Dokument verlassen haben, das sie als echt angesehen hatten und als von den richtigen Parteien versiegelt oder unterzeichnet; sie haften ebenso wenig für eine gefälschte oder nicht berechnigte Unterschrift oder ein übliches auf diesem Dokument angebrachtes Siegel oder für ein Handeln oder die Ausführung aufgrund einer solchen gefälschten oder nicht berechtigten Unterschrift oder eines üblichen Siegels, haben aber ein Anrecht, zu verlangen, dass die Unterschrift einer Person von einem Bankmitarbeiter, Broker oder einer anderen verantwortlichen Person geprüft oder anderweitig zu ihrer Zufriedenheit authentifiziert wird, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- (d) Die ~~Gesellschaft, die~~ Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, jede Anlageverwaltungsgesellschaften oder Berater und die Verwahrstelle übernehmen keine Haftung gegenüber der Gesellschaft oder den Gesellschaftern in Bezug auf die Beachtung irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze oder Vorschriften, die dazu ergehen, noch in Bezug auf einen Erlass, eine Anordnung oder ein Gerichtsurteil eines Gerichts oder ein Verlangen, Ankündigung oder ähnliche Handlungen (gleich, ob rechtsverbindlich oder nicht), die durch eine Person oder Organisation ergriffen werden können, welche die Befugnisse einer Behörde der Regierung (gleich, ob in rechtlicher Hinsicht oder anderweitig) anwendet.

Wenn es aus irgendeinem Grunde unmöglich oder undurchführbar wird, die Bestimmungen hierin durchzuführen, dann sind weder ~~die Gesellschaft~~ die Verwaltungsgesellschaft noch der Administrator oder die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Berater noch die Verwahrstelle dafür haftbar. Diese Klausel darf die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, der Anlageberater oder die Verwahrstelle jedoch nicht von einer Haftung befreien, die sie als ein Ergebnis ihres Unterlassens eingehen, ihre Pflichten gemäß den Vorschriften zu erfüllen, oder in Bezug auf eine Haftung als Ergebnis eines Betrugs auf Seiten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des Beraters oder der Verwahrstelle und die in den Haftungsstandards in ihren jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gesellschaft festgelegt ist.

- (e) Zur Vermeidung von Zweifeln: Kein Direktor haftet für die Handlungen ~~der Gesellschaft~~ oder die Unterlassungen eines anderen Direktors.
- (f) Gemäß Section 235(4) des Companies Act sind die Direktoren befugt, zugunsten von Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt als Direktoren oder leitende Angestellte der Gesellschaft tätig sind oder waren, eine Versicherung gegen jegliche Haftung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die diesen Personen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung ihrer Pflichten oder Befugnisse entsteht. Die Direktoren sind stimmberechtigt und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit über den Abschluss einer solchen Versicherung berücksichtigt.

37. ~~NACHRICHTENLOSE VERMÖGENSWERTE~~

~~Unter bestimmten Umständen (z. B. bei der Schließung/Abwicklung eines Teilfonds oder einer Zwangsrücknahme) kann die Gesellschaft in der Praxis nicht in der Lage sein, eine Auszahlung von Vermögenswerten vorzunehmen, die einem oder mehreren Anteilseignern zustehen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument kann der Verwaltungsrat, sobald alle angemessenen Maßnahmen zur Durchführung der Auszahlung ergriffen wurden, nach eigenem Ermessen die Auffassung vertreten, dass alle Ansprüche der Gesellschafter in Bezug auf solche Vermögenswerte, sei es in Form von nicht beanspruchten Dividenden, unbezahlten Rücknahmeerlösen oder anderweitig, und alle damit verbundenen Verpflichtungen der Gesellschaft erloschen sind, und solche Beträge können von dem betreffenden Teilfonds zugunsten der anderen Gesellschafter einbehalten oder an eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende gemeinnützige Stiftung gezahlt werden. Das Vorstehende kann vorbehaltlich einem von den Direktoren nach ihrem Ermessen festzulegenden Minimum oder ohne Einschränkung auf der Grundlage des Bestrebens der Gesellschaft gelten, den nach irischem Recht geltenden Verpflichtungen zur Geldwäschebekämpfung nachzukommen.~~

38. ~~VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN~~

- (a) Die Gesellschaft kann vernichten:
 - (i) jegliches Dividendenmandat oder Antragsformular für die Zuteilung von Anteilen oder jegliche Änderung oder Annullierung derselben sowie jegliche Mitteilung über eine Namens- oder Adressänderung zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem ein solches Mandat, eine Antragsänderung, eine Annullierung oder eine Mitteilung von der Gesellschaft registriert wurde;

- (ii) jegliche Urkunde über die Übertragung von Anteilen, die zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung registriert wurde; und
- (iii) jegliches andere Dokument, auf dessen Grundlage eine Eintragung in das Register vorgenommen wird, und zwar zu jedem Zeitpunkt nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Tag, an dem die Eintragung in das Register für dieses Dokument erstmals vorgenommen wurde;

und es wird zugunsten der Gesellschaft unwiderlegbar davon ausgegangen, dass jede auf diese Weise vernichtete Übertragungsurkunde ein gültiges und wirksames Dokument war, das ordnungsgemäß registriert wurde, und dass jedes andere vorstehend erwähnte, auf diese Weise vernichtete Dokument ein gültiges und wirksames Dokument in Übereinstimmung mit den in den Büchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft erfassten Angaben zu diesem Dokument war, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass:

- (iv) die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels nur für die Vernichtung eines Dokuments in gutem Glauben und ohne ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft gelten, dass die Aufbewahrung eines solchen Dokuments für einen Anspruch relevant war;
- (v) keine Bestimmung dieses Artikels dahingehend auszulegen ist, dass sie der Gesellschaft eine Haftung hinsichtlich einer früheren Vernichtung solcher Dokumente als vorstehend erwähnt oder unter irgendwelchen Fällen, in denen Vorbehalt (i) weiter oben nicht erfüllt wurde, auferlegt; und
- (vi) Bezugnahmen in diesem Artikel auf die Vernichtung eines Dokuments ebenfalls Bezugnahmen auf seine Beseitigung in geeigneter Weise beinhalten.

39. NACHRICHTENLOSE VERMÖGENSWERTE

Unter bestimmten Umständen (z. B. bei der Schließung/Abwicklung eines Teilfonds oder einer Zwangsrücknahme) kann die Gesellschaft in der Praxis nicht in der Lage sein, eine Auszahlung von Vermögenswerten vorzunehmen, die einem oder mehreren Anteilsinhabern zustehen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument kann der Verwaltungsrat, sobald alle angemessenen Maßnahmen zur Durchführung der Auszahlung ergriffen wurden, nach eigenem Ermessen die Auffassung vertreten, dass alle Ansprüche der Gesellschafter in Bezug auf solche Vermögenswerte, sei es in Form von nicht beanspruchten Dividenden, unbezahlten Rücknahmeerlösen oder anderweitig, und alle damit verbundenen Verpflichtungen der Gesellschaft erloschen sind, und solche Beträge können von dem betreffenden Teilfonds zugunsten der anderen Gesellschafter einbehalten oder an eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende gemeinnützige Stiftung gezahlt werden. Das Vorstehende kann vorbehaltlich einem von den Direktoren nach ihrem Ermessen festzulegenden Minimum oder ohne Einschränkung auf der Grundlage des Bestrebens der Gesellschaft gelten, den nach irischem Recht geltenden Verpflichtungen zur Geldwäschebekämpfung nachzukommen.

40. ~~39.~~ SALVATORISCHE KLAUSEL

Wenn eine Bedingung, Bestimmung, Zusicherung oder Beschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde als ungültig, nichtig, nicht durchsetzbar oder als gegen ihre regulatorischen Grundsätze verstoßend erachtet wird, bleiben die restlichen Bedingungen, Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und Beschränkungen dieser Satzung uneingeschränkt in Kraft und werden in keiner Weise beeinträchtigt oder ungültig.